



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBL. 2019 Nr. 15

23. Januar 2019

787-L

Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung der bayerischen Weinanbaugebiete und der Infrastruktur zur Vermarktung von Wein

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 21. Dezember 2018, Az. L3-7387-1/338

1. Rechtsvorschriften

- Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 und
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

2. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Weiterentwicklung des ländlichen Raumes der bayerischen Weinanbaugebiete in Franken, am Bayerischen Bodensee und an der Donau durch die Entwicklung einer leistungsfähigen Infrastruktur im Weintourismus zur Schärfung des weintouristischen Profils. ²Die Stabilisierung der Strukturen in Weinbau, Gastronomie, Direktvermarktung und Tourismus wird unterstützt durch den Aufbau von Wertenetzen und Partnerschaften (zur Bündelung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Dienstleistungen). ³Zudem dient die Förderung der Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote im Weintourismus sowie der Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote und digitalen Mitteln. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. ⁵Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der BayHO.

⁶Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, ANBest-K).

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die den Weintourismus und die Vermarktungskonzepte von Wein unterstützen und weiterentwickeln.

3.1 Touristische Infrastrukturmaßnahmen

Zu den Maßnahmen im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen zählen insbesondere:

- Kommunikationszentren für Wein und regionalen Tourismus,
- Machbarkeitsstudien,
- Präsentations- und Verkaufseinrichtungen für Wein und ergänzende ländliche Produkte (z. B. Obst und dessen Verarbeitungsprodukte, Brände, Käse, Wurst) sowie kleine gastronomische Einrichtungen in diesem Rahmen (Weinbistros, o. ä.),
- Ausstellungskonzepte (Planung und Umsetzung),
- Öffentlichkeitsarbeit sowie

- Digitalisierungskonzepte und -Anwendungen zur Ergänzung und Begleitung der weintouristischen Infrastrukturmaßnahmen.

3.2 Vermarktungskonzepte für Wein

Zu den Maßnahmen im Bereich der Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse zählen insbesondere:

- Erarbeitung, Durchführung sowie die Neukonzeption von Vermarktungskonzepten und -initiativen,
- Marktanalysen, Entwicklungsstudien,
- Beratungs- und Planungsmaßnahmen (bezogen auf die Vermarktung),
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,
- Marktforschung sowie
- Kosten für Produktentwicklung.

3.3 Regionale Marketingkonzepte

Zu den Maßnahmen im Bereich der regionalen Marketingkonzepte zählen insbesondere:

- Konzepterstellung (einschl. Wettbewerb),
- Informations- und Beschilderungssystem,
- Informationsmaterial (Imagebroschüren, Kartenmaterial mit Kartographie),
- Einrichtung von Informationspunkten (Möblierung, Informationstafeln) sowie
- digitale Medien (Entwurf und Erstellung der Software).

3.4 Qualitätskontrollen

Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, gefördert werden.

3.5 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Ausgaben für Verbrauchsmittel,
- laufende Betriebskosten,
- Investitionen in Tourismusbüros,
- Maßnahmen, die über die Investitionsförderung des Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus (WBB) gefördert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie
- Personengesellschaften.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Maßnahmen müssen innerhalb der bayerischen Weinbaugebiete durchgeführt werden.

²Maßnahmen außerhalb der Weinbaugebiete sind förderfähig, wenn sie den Zielen des Weintourismus dienlich sind. ³Die Vorhaben für touristische Infrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 sowie regionale Marketingkonzepte nach Nr. 3.3 müssen geeignet sein, das touristische Profil der Regionen zu schärfen. ⁴Dabei müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

- Die Maßnahmen müssen in ein regionales bzw. thematisches Gesamtkonzept eingebunden sein.
- Die geförderten Infrastruktureinrichtungen müssen der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung stehen (ggf. gegen Entgelt).
- Bei Kooperationen in touristische Maßnahmen muss ein Nachweis der gemeinsamen Aktion mit den einschlägigen Tourismuseinrichtungen sowie eine Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation erbracht werden.

⁵Bei Vorhaben für Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse nach Nr. 3.2 gelten folgende spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vermarktungskonzept muss Qualitätsprodukte betreffen.
- Zusammenschlüsse müssen auf mindestens fünf Jahre angelegt sein.

⁶Bei Einzelunternehmern darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120 000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. ⁷In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

6. Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

²Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 Euro.

6.1 Investitionen

Investitionen (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

6.2 Sonstige Projekte

¹Sonstige Projekte (inkl. Konzeption, für längstens zwei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. ²Vermarktungskonzepte können mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. ³Der Höchstbetrag beträgt 100 000 Euro und kann während des Zeitraums von drei Steuerjahren nur einmal mit maximal drei Anträgen ausgeschöpft werden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einer Erhöhung des Höchstbetrags zustimmen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Allgemeine Fördervorgaben

Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachweisbare Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten.

7.2 Mehrfachförderung

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderungsprogrammen [gemäß Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO)] ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. ³Ggf. ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren.

7.3 Beihilferechtliche Grundlage

¹Die Zuwendung wird, soweit sie Beihilfecharakter hat, nach der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt. ²Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

7.4 Zahlungsantrag

¹Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen (VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO).

7.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

7.6 Allgemeine Nebenbestimmungen

¹Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P werden nicht angewandt soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. ²Der Zuwendungsempfänger ist zur Durchführung einer Markterkundung gem. § 20 UVgO verpflichtet. Der Zuwendungsempfänger muss durch Preisrecherchen oder entsprechende Vergleichsangebote plausibel darlegen, dass die Vergabe wirtschaftlich erfolgt ist.

7.7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. ²Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen (Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). ³Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

8. Verfahren

¹Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Institut für Weinbau und Oenologie im Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung, einzureichen. ²Diese bewilligt die Zuwendung.

9. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.